

Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) über die
Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Projekten im Rahmen
der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und
Nachhaltigkeit“ in den Ländern Brandenburg und Berlin
vom 12.08.2015

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014-2020 (Maßnahme 16.1, Artikel 35 der ELER VO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung
- von Projekten, die sich aus den Zielen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) ableiten, und
 - für die Einrichtung und Tätigkeit von operationellen Gruppen (OG) zur Projektumsetzung.
- 1.2 Ziel der Maßnahme ist es, durch die Zusammenarbeit verschiedener Akteure aus den Bereichen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, der Forschung, Bildung und Beratung sowie der Verarbeitung und Dienstleistung eine effektive Projektarbeit zu gestalten. Die Zusammenarbeit konzentriert sich darauf,
- praxisrelevante Probleme und diesbezüglichen Forschungsbedarf zu analysieren,
 - problem- und anwendungsorientierte innovative Lösungen zu finden sowie
 - Wege für die Umsetzung der Ergebnisse aufzuzeigen.
- Dabei gilt es, die Produktivität und Nachhaltigkeit im Hinblick auf Klima-, Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutz in der Landwirtschaft zu verbessern und eine informative Vernetzung zu etablieren.
- 1.3 Die Richtlinie ist unter der Beihilfennummer SA.42911 (2015/N) registriert. Die Beihilfe unter Punkt 5.4 darf, sofern es sich um Maßnahmen außerhalb von Anhang I AEUV handelt, erst gewährt werden, nachdem sie von der Kommission genehmigt wurde. ¹

¹ Maßnahmen innerhalb des Anhang I AEUV sind durch das EPLR genehmigt.

Maßnahmen außerhalb von Anhang I AEUV und dem Forstbereich unter Punkt 5.4.5 werden gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 als „Beihilfen für Innovationscluster“ freigestellt. Die Beihilfe darf gewährt werden, sobald die Eingangsbestätigung der Kommission vorliegt.

- 1.4 Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung, werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt (siehe auch Ziffer 7.2 der Richtlinie). Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien und Antragsfristen.
- 1.5 Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- 1.6 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Begriffsbestimmung

Operationelle Gruppe (OG)

Eine OG ist ein Zusammenschluss unterschiedlicher Akteure wie Landwirte und Gartenbauer, Wissenschaftler, Berater, gesellschaftliche Interessengruppen und Unternehmen der Agrar- und Nahrungsgüterwirtschaft, die insbesondere Beiträge zur Erzeugung von Anhang- 1- Produkten des AEU-Vertrages leisten. Die OG muss mit ihrem Projekt das Ziel haben, durch die Umsetzung neuer Problemlösungen zur Verbesserung der Produktivität und Nachhaltigkeit der Landwirtschaft beizutragen. Dazu sind die in der Praxis bestehenden Probleme und deren Lösungsbedarf nachzuweisen und hinreichend zu beschreiben.

Innovation

Eine Innovation ist die erfolgreiche Etablierung einer neuartigen Lösung für ein Problem. Dabei kann es sich um technische Innovationen (z.B. Agrar- und Verarbeitungstechnik), nicht-technische Innovationen (neue Dienstleistungen und Services), organisatorische bzw. strukturelle Innovationen (z. B. neue Betriebsabläufe, neue Vermarktungswege) sowie soziale Innovationen (gesellschaftliche Veränderungen, wie z. B. Produktionsstandards, Konsumentenverhalten) handeln. Alle Formen von Innovationen oder auch Kombinationen von Innovationsarten können Ziel eines EIP-Projektes sein. Eine Innovation ist auch eine Überführung von bereits vorhandenen Innovationen auf Brandenburger Produktionsverhältnisse, wenn für diese ein Anpassungsbedarf nachgewiesen wird.

Europäische Innovationspartnerschaften (EIP)

Die Europäische Innovationspartnerschaft ist ein Netzwerk zur Verbreitung der Ergebnisse aller OG. Dazu wird seitens der EU eine interaktive EIP Webseite eingerichtet. Auf dieser Webseite werden die Ergebnisse der OG verbreitet. Die OG verpflichtet sich, während der Projektförderung am nationalen und EU-weiten EIP Netzwerk teilzunehmen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

innovative Gesamtprojekte, die durch OG umgesetzt werden. Gegenstände der Förderung sind:

2.1.1 die Einrichtung und Tätigkeit von OG

2.1.2 die Durchführung von innovativen Projekten

2.1.3 Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes stehen

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben:

- die sich ausschließlich auf die Übertragung von bereits existierenden Innovationen beziehen, ohne das ein Anpassungsbedarf auf spezifische Bedingungen in Brandenburg und/oder Berlin erkennbar ist,
- deren Ziel primär durch Investitionen erreicht werden soll,
- die bereits im Rahmen anderer Förderrichtlinien gefördert werden,
- deren vordergründiger Zweck die Entwicklung oder Durchführung von Marketing- und Freizeitaktivitäten ist,
- deren vordergründiger Zweck die Fortführung bereits abgeschlossener Projekte darstellt ohne erneute innovative Zielstellung
- mit denen bereits begonnen wurde, bevor der Zuwendungsempfänger einen Antrag gestellt hat.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige OG in Form einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft. Mitglieder der OG können natürliche und/oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Die OG kann auch durch ein Mitglied der OG vertreten werden, das als Zuwendungsempfänger durch die OG bestimmt wurde.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der innovative Charakter des geplanten Projektes gem. Ziffer 2 ist hinreichend beschrieben und durch den EIP-Beirat bestätigt worden.

4.2 Die Umsetzung des innovativen Projektes erfolgt im Rahmen der EIP über die OG. Die OG muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eine OG muss aus mehreren Partnern bestehen, darunter mindestens ein landwirtschaftliches Unternehmen oder ein Gartenbaubetrieb.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die OG eine Kooperationsvereinbarung vorlegen, der die Zusammenarbeit regelt. Die OG muss über einen Arbeitsplan verfügen (Anlage 1).
- Die OG hat die Erklärung zur Veröffentlichung der Projektergebnisse und Teilnahme am EIP Netzwerk mit Antragstellung rechtsverbindlich unterzeichnet vorzulegen.
- Die OG muss ihren Sitz in Brandenburg oder Berlin haben.
- Gemäß den Festlegungen im jeweils gültigen Entwicklungsprogramm (EPLR) können auch Partner einer länderübergreifenden operationellen Gruppe im Rahmen eines EIP-Projektes

gefördert werden. Dabei muss neben der OG mindestens ein Praxispartner seinen Sitz im Land Brandenburg oder Berlin haben.

- 4.3 Im Rahmen der Projektauswahlkriterien gemäß Ziffer 7.2 dieser Richtlinie erfolgt eine Punktervergabe in Kategorien. Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle in den einzelnen Kategorien sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen (siehe unter www.eler.brandenburg.de).
- 4.4 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Abs. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- 4.5 Die Förderung erfolgt in den im EPLR definierten Fördergebietskulissen der Ländern Brandenburg und Berlin.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Voll- und Teilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Für die Einrichtung und die Tätigkeit der OG gemäß Punkt 2.1.1, die sich auf Projekte mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEU-Vertrages und den Bereich Forstwirtschaft bezieht, beträgt der Fördersatz 100% der förderfähigen Ausgaben,

5.4.2 für die Einrichtung und die Tätigkeit der OG gemäß Punkt 2.1.1, die sich nicht oder nur teilweise auf Projekte mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEU-Vertrages bezieht, beträgt der Fördersatz 50% der förderfähigen Ausgaben,

5.4.3 für die Umsetzung von Innovationsprojekten der OG gemäß Punkt 2.1.2, die sich auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEU-Vertrages und den Bereich Forstwirtschaft beziehen, beträgt der Fördersatz 100% der förderfähigen Ausgaben,

5.4.4 für die Umsetzung von Innovationsprojekten der OG gemäß 2.1.2, die sich nicht oder nur teilweise auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEU-Vertrages beziehen, beträgt der Fördersatz 50% der förderfähigen Ausgaben,

5.4.5 für Investitionsausgaben gemäß Punkt 2.1.3, die für die Umsetzung des Projektes erforderlich sind beträgt der Fördersatz 50 % der förderfähigen Ausgaben.

5.5 Bemessungsgrundlage

5.5.1 projektbezogene Ausgaben für die Einrichtung und Tätigkeit der OG gemäß Punkt 2.1.1.:

- Gründungskosten der OG,
- Personalausgaben unter Beachtung des Besserstellungsverbot nach ermittelten Stundensätzen,

- Sachkosten, unter anderem Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Reisekosten
- Ausgaben für indirekte Kosten (Gemeinkosten der OG), insbesondere Büromaterial, Post- und Telefonausgaben und Büromiete ausschließlich als Pauschale in Höhe von 15% der zuwendungsfähigen projektbezogenen Personalausgaben.

Die Ausgaben für die Errichtung und Tätigkeit der OG nach Punkt 2.1.1 müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Ausgaben für die Umsetzung des Innovationsprojektes nach Punkt 2.1.2 bis 2.1.3 stehen und dürfen daher 25% der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

5.5.2 projektbezogene Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten der OG gemäß Punkt 2.1.2:

- Personalausgaben unter Beachtung des Besserstellungsverbot nach ermittelten Stundensätzen,
- Ausgaben für Studien und Gutachten, sowie Umsetzungskonzepte für die landwirtschaftliche Praxis,
- für das Projekt erforderliche Schulungs- und Fortbildungsausgaben,
- Kosten für Beratungsleistungen, soweit sie für die Durchführung des Innovationsprojektes notwendig und nachgewiesen sind,
- Aufwendungen für den Erwerb von Schutzrechten, die für die Projektdurchführung erforderlich sind,
- Ausgaben für indirekte Kosten (Gemeinkosten der Projektdurchführung), insbesondere Büromaterial, Post- und Telefonausgaben und Büromiete ausschließlich als Pauschale in Höhe von 15% der zuwendungsfähigen projektbezogenen Personalausgaben,
- sonstige Ausgaben für Sachkosten, wie z.B. Material, Reisekosten, Bedarfsmittel etc., die nicht als indirekte Kosten (Gemeinkosten) abgegolten werden können, dazu zählen auch, Aufwandsentschädigung für Projektbeteiligte soweit es keine Personalausgaben sind und Ausgaben für Wissenstransfer und Veröffentlichungen.

5.5.3 projektbezogene Ausgaben für Investitionen gemäß Punkt 2.1.3:

- Ausgaben für Maschinen und Geräte, die unmittelbar für die Durchführung des Projektes erforderlich sind und nicht über die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendung für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen in den Ländern Brandenburg und Berlin gefördert werden können.
- Werden Maschinen oder Geräte käuflich erworben, sind die förderfähigen Kosten auf den marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes beschränkt.
- Ausgaben für Investitionen im Rahmen dieser Richtlinie dürfen 10% der förderfähigen Gesamtausgaben unter Punkt 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 nicht überschreiten. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese für die Zielerreichung unabdingbar sind. Die Begründung ist schriftlich dem Antrag beizufügen. Dabei können Ausnahmen nur dann genehmigt werden, wenn für die Kategorie Innovation im Rahmen der Projektauswahlkriterien mindestens 75 % der möglichen Punktzahl erreicht werden und 25 % der förderfähigen Gesamtausgaben unter Punkt 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 nicht überschritten werden.

5.5.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest-EU.

5.5.5 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.6 Nicht förderfähig sind:

- Schutzrechtsanmeldungen inklusive Patentanwaltsgebühren,
- nicht projektbezogene Personalausgaben
- der Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen und
- der Erwerb nichtinventarisierungspflichtiger Gegenstände bis zu einem Wert von 410 Euro (netto)

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Förderverpflichtungen

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich:

- zur Vorstellung und Abrechnung der Ergebnisse entsprechend der Festlegungen im Arbeitsplan,
- zum Nachweis von Veröffentlichungen der Teilergebnisse und
- zum Nachweis über erforderliche Anpassungen im Arbeitsplan, dabei sind diese unverzüglich der Bewilligungsbehörde zu melden.

6.2 Publizität

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

6.3 Vernetzung

Mit der Annahme der Zuwendung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger dazu, die Ergebnisse des Vorhabens unverzüglich nach deren Vorliegen, entsprechend dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formblatt, an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln. Das gilt auch für Zwischenergebnisse, die sich aus dem Arbeitsplan ableiten, und für Projekte, die vorzeitig abgebrochen werden. Gleichzeitig erklärt der Zuwendungsempfänger das Einverständnis, dass die Bewilligungsbehörde die Vorhabenergebnisse der Europäischen Kommission zur EU-weiten Verbreitung zur Verfügung stellt.

6.4 Zweckbindung bei investiven Ausgaben

Für die geförderten Investitionskosten ist eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren einzuhalten. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten maschinentechnischen Ausrüstungen oder Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.5 Nachhaltigkeit

Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz sowie Risikoprävention und -management, soweit sie in einem Bezug zu dem Vorhaben stehen, bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

6.6 Prüfrecht

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Alle Bewerber sind vor Antragseinreichung verpflichtet, mit dem Innovationsdienstleister Kontakt aufzunehmen. Dieser unterstützt bei allen Fragen zum Förderprogramm und bei der Antragstellung. Darüber hinaus vernetzt der Innovationsdienstleister Antragsteller mit ähnlichen Themen und Vorhaben und ermöglicht es, weitere geeignete Partner für eine Innovationsidee zu finden.

Anträge sind vollständig, formgebunden und fristgerecht zum 15.3 des laufenden Haushaltsjahres bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag ist schriftlich mit dem Inhalt nach Randnummer 71 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) einzureichen.

Stehen nach dem ersten Termin noch Haushaltsmittel zur Verfügung, wird ein weiterer Termin festgelegt und veröffentlicht. Die Termine für das Antragsverfahren werden auf der Internetseite des MLUL www.mlul.brandenburg.de bzw. auf der Internetseite www.eler.brandenburg.de veröffentlicht.

Der Innovationsdienstleister für Brandenburg und Berlin ist die Firma

gsub mbH,
Kronenstraße 6,
10117 Berlin,
Telefon: 030-284 09 330,
E-Mail: info@idl-bb.de

Der Projektantrag ist in 2-facher Form zu senden an:
Investitionsbank des Landes Brandenburg,
Steinstraße 104-106,
14480 Potsdam.

Der einzureichende Projektantrag besteht aus einem Textteil, dem formgebundenen Antrag sowie weiteren einzureichenden Anlagen, die im Downloadbereich der Internetseite www.ilb.de als Vorlage zur Verfügung stehen. Der Arbeitsplan mit den Etappenzielen ist gemäß der Vorgabe in Anlage 1 der Richtlinie zu gliedern.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die fristgerecht eingegangenen Projektanträge werden durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg als Bewilligungsbehörde geprüft.

Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels eines festgelegten Punktesystems. Im Rahmen der Projektauswahl gibt ein Fachbeirat (EIP Beirat) ein fachliches Votum ab.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt abschließend durch die Bewilligungsbehörde in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Veröffentlichung der Auswahlkriterien sowie des Bewertungssystems erfolgt auf der Internetseite des MLUL www.mlul.brandenburg.de bzw. auf der Internetseite www.eler.brandenburg.de.

Das Auswahlresultat wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von 10 % bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 – 2020. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

Gemäß Randnummer 128 wird auf die Veröffentlichung auf einer zentralen Beihilfe-Website verzichtet, da die Maßnahmen in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallen und aus dem ELER kofinanziert werden.

Die Veröffentlichung der Begünstigten erfolgt gemäß Art. 111, 112 und 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013.

7.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

7.7 Projektlaufzeit

Die Laufzeit des Innovationsprojektes sollte mindestens 2 und höchstens 5 Jahre betragen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2015 in Kraft und hat eine Laufzeit bis 31.12.2020.

Potsdam, den 15.02.2016



Jörg Vogelsänger
Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg

Anlage 1

Gliederung des Arbeitsplanes

Der Arbeitsplan der OG zielt auf die Erarbeitung von innovativen Lösungen zu nachgewiesenen praxisrelevanten Problemen. Der Arbeitsplan ist nach folgender Gliederung vorzulegen:

1. Beschreibung des Problems und der Zielstellung
 - Darstellung der Ausgangssituation,
 - Hinzuziehen von Analysen oder anderen Darstellungen
 - abgeleitete Zielstellung des Projektes
2. Ressourcen für die Bearbeitung
 - Beschreibung vorhandener Ressourcen
 - Beschreibung der OG und Ihrer Mitglieder
3. Vorgehen bei der Lösungsfindung
 - erforderliche Datenbasis, Erfassungs- und Auswertungsmethode
 - Beschreibung der Arbeitsschritte und der Verantwortlichkeiten
 - zeitlichen Bearbeitungsablauf mit Etappenzielen aufzeigen
 - Benennung der erforderlichen Leistungen durch Dritte
4. Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse
 - geplante Zwischenergebnisse und Endergebnisse mit Termin und Verantwortlichkeit aufzeigen
 - Form und Methode der Ergebnisaufbereitung beschreiben
5. Überleitung in die praktische Nutzung der Ergebnisse
 - Beschreibung der Maßnahmen, die zur Überleitung der Ergebnisse geplant sind
 - Abschätzung des voraussichtlichen Nutzens
6. Kommunikation und Verbreitung der Ergebnisse
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse
 - Verpflichtungen mit Termin
7. Kurzfassung der Projektbeschreibung
 - Kurze Beschreibung von Problem, Zielstellung und innovativem Lösungsansatz
 - Ausführungen zu diesem Punkt sind auf eine halbe Seite zu beschränken.